



Bezirkliche Koordinierungsstelle für
Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt
Marzahn-Hellersdorf

Stiftung SPI

Wohnheim für Asylsuchende in der Carola-Neher-Straße / Maxie-Wander-Straße

Häufig gestellte Fragen

5. Fassung; Stand: 9. Juli 2014
Überarbeitung in Zusammenarbeit
mit der Integrationsbeauftragten des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf

■ Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – »Walter May«
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts,
Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie
unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der
Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

■ Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
E-Mail: info@stiftung-spi.de

■ Copyrights

Alle Urheberrechte liegen bei der Stiftung SPI,
sofern nichts anderes angegeben ist.
Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle
und vorheriger Information und Freigabe durch die
Redaktion gestattet.

■ Redaktion

Stiftung SPI
POLIS* – Bezirkliche Koordinierungsstelle für
Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt
Marzahn-Hellersdorf

Rathaus Marzahn-Hellersdorf
Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin
Fon: 030 / 99 27 50 96
Fax: 030 / 99 27 50 97
E-Mail: polis@stiftung-spi.de
Internet: <http://www.mbt-ostkreuz.de>
www.stiftung-spi.de/polis

gefördert durch:
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin



Inhaltsverzeichnis

1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?	3
2. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?	4
3. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?	5
4. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf?	5
5. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?	7
6. Aus welchen Gründen kommen Asylbewerber_innen nach Deutschland und Berlin?	7
7. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um sog. „Wirtschaftsflüchtlinge“?	8
8. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?	8
9. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert, und wer arbeitet dort?	9
10. Wie kann ich Einblick in die Heimsituation bekommen?	10
11. Wie verlief im Vorfeld der Informationsfluss seitens des Bezirksamtes?	10
12. Weshalb konnten die Bürgerinnen und Bürger nicht über die Eröffnung des Heimes mitbestimmen?	11
13. Warum wurde die ehemalige Max-Reinhardt-Schule als Standort ausgewählt?	11
14. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?	12
15. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie? ...	12
16. Besteht Schulpflicht für die Kinder im Wohnheim?	13
17. Haben die Kinder im Wohnheim einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz?	14
18. Wirkt sich das Wohnheim ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?	14
19. Ist durch die Asylbewerber_innen mit einer höheren Kriminalitätsrate zu rechnen?	14
20. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu rechnen?	15
21. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?	15
22. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet?	15
23. Was unternimmt das Bezirksamt, um die negativen medialen Darstellungen über die Bürger_innen Marzahn-Hellersdorfs zu korrigieren?	16
24. Wo kann ich mich melden, wenn ich weitere Nachfragen habe?	16
25. Wo kann ich mich melden, wenn ich mich ehrenamtlich engagieren, helfen und/oder Sachspenden für das Heim abgeben möchte?	17
26. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?	18

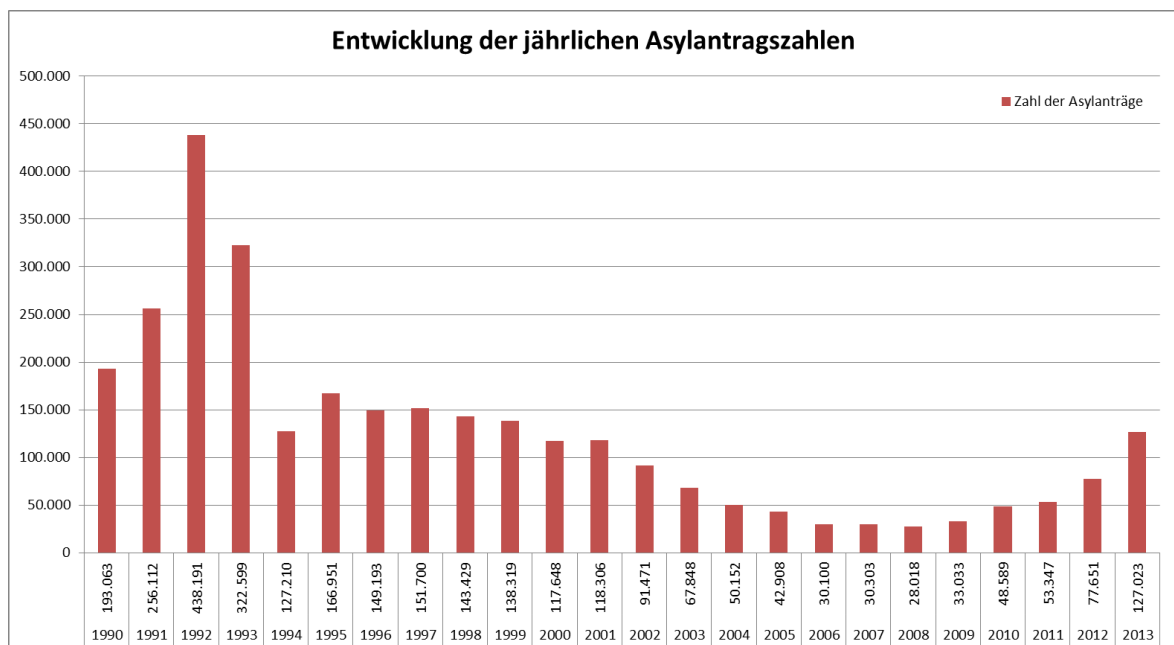
1. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?

- Das Recht auf Asyl ist seit dem 10.12.1948 als grundlegendes Menschenrecht in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen verankert.
- Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Artikel 16a des Grundgesetzes (GG). In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Absatz 2 enthält die Einschränkung der sog. „Drittstaatenregelung“: Schutzsuchende, die über einen sog. „sicheren Drittstaat“ einreisen, können sich nicht auf dieses Asylrecht berufen. Als sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der „Genfer Flüchtlingskonvention“ und der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist in § 29a Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) geregelt.
- Völkerrechtliche Grundlage für das Asylrecht ist das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK). Deutschland hat die GFK am 01.12.1953 ratifiziert und in das innerstaatliche Recht überführt.
- Die GFK definiert in Artikel 1, wer als Flüchtling gilt. Flüchtling ist demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“
- Die GFK legt Grundsätze fest und begründet ebenso die bindende Pflicht der Vertragsstaaten, das Vorbringen eines Schutzsuchenden in einem rechtstaatlichen Verfahren zu prüfen und dem Schutzsuchenden während des Prüfverfahrens ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren.
- Die Europäische Kommission hat Richtlinien zum Flüchtlingsbegriff (Richtlinie 2004/83/EG), zu den sozialen Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2003/9/EG), zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) und den gemeinsamen Asylverfahren (Richtlinie 2005/85/EG) erlassen. Diese Richtlinien legen den Rahmen und die Mindestkriterien fest, welche die einzelnen EU-Mitgliedstaaten in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen haben.
- Nach über 14 Jahren Verhandlungen steht in Brüssel ein gemeinsames und einheitliches EU-Asylsystem kurz vor der Vollendung. Es soll garantieren, dass Asylsuchende überall in der EU dieselben Standards vorfinden. Das neue EU-Asylsystem muss noch formell vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat in Brüssel verabschiedet werden.

- Die Bundesrepublik Deutschland ist demzufolge auf Grundlage ihrer eigenen Verfassung (GG) und völkerrechtlichen Verträge dazu verpflichtet, Schutzsuchenden Asyl zu gewähren, die wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden.

2. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?

- Weltweit befinden sich nach Angaben des Flüchtlingshilfswerkes der Vereinten Nationen (UNHCR) mehr als 45 Millionen Menschen auf der Flucht, von denen ca. 80 % in den direkten Nachbarstaaten aufgenommen werden, die oft selbst arm sind.
- In absoluten Zahlen nimmt Deutschland die meisten Asylsuchenden in der EU auf. Im Vergleich zur Größe der Bevölkerung nahm die Bundesrepublik allerdings im Jahr 2012 lediglich Platz 7 unter den EU-Ländern ein.
- Seit 1992 ist die Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland kontinuierlich zurückgegangen (vgl. Grafik). Gegenwärtig steigen sie jedoch wieder an. Im Zeitraum Januar 2014 bis April 2014 wurden insgesamt 43.519 Erstanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entgegengenommen. Verglichen mit den Vorjahreswerten für diesen Zeitraum (26.792 Erstanträge) bedeutet dies einen Zuwachs um 62,4 %. Zusammen mit den 6.261 Folgeanträgen sind in den ersten vier Monaten des Jahres 2014 also insgesamt 49.780 Asylanträge beim Bundesamt eingegangen. Dies wiederum entspricht im Vergleich zu den Vorjahreswerten (30.259 Asylanträge) einem Anstieg um 64,5 %. (Quelle: BAMF)



(Eigene Grafik MBT »Ostkreuz« / Polis*, Quelle der Zahlen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Stand: 31.12.2013)

3. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?

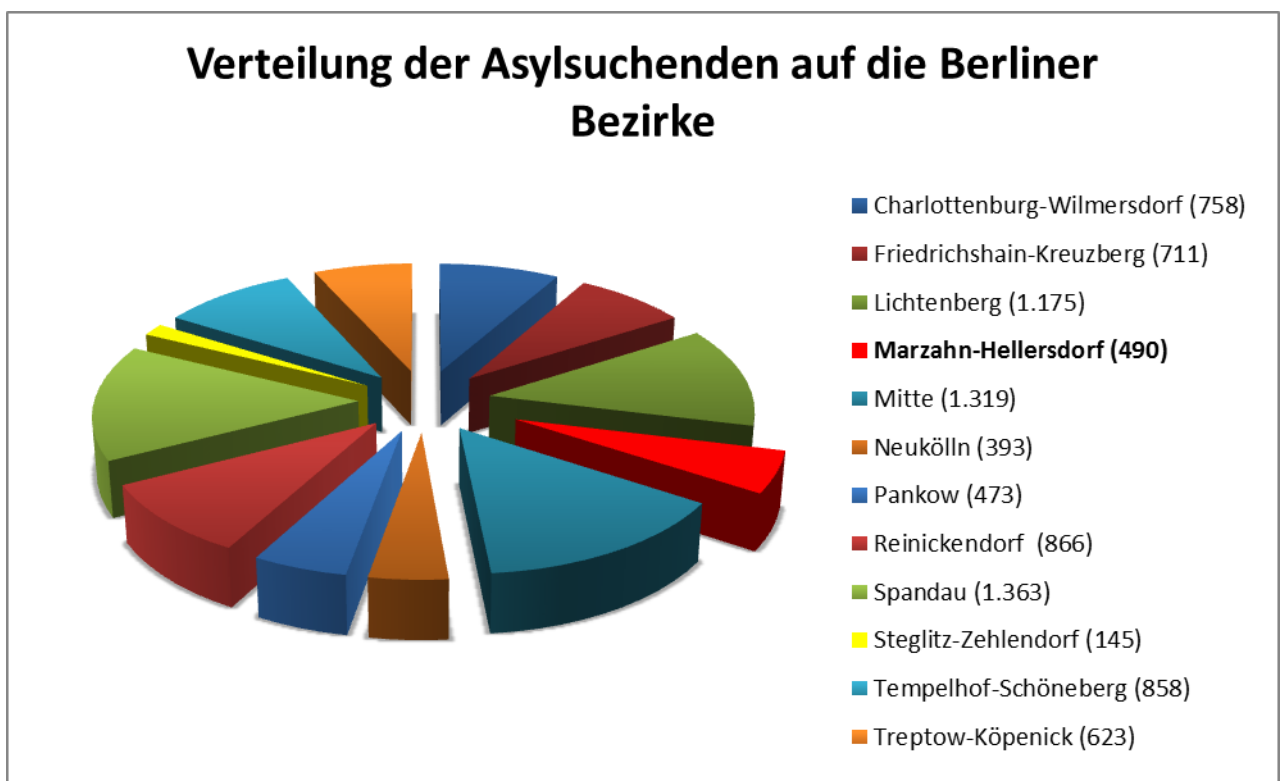
- Auf Basis der sog. „Dublin-II-Verordnung“ der Europäischen Union vom 18. Februar 2003 wird ein Asylverfahren grundsätzlich in dem Land durchgeführt, das von dem schutzsuchenden Menschen zuerst betreten wird. Anträge in anderen EU-Ländern werden i.d.R. zurückgewiesen.
- Die Prüfung der Anträge auf Asyl und Flüchtlingsschutz und die Entscheidung darüber obliegen dem BAMF, das Außenstellen in allen Bundesländern hat.
- Die Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung eines Antrages ist die mündliche Anhörung, bei der die Schutzsuchenden alle Gründe für ihren Asylantrag vortragen müssen. Wenn das BAMF einen Asylantrag erhält, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird. Etwa ein Drittel aller Asylanträge werden als offensichtlich unbegründet innerhalb von wenigen Wochen abgelehnt.
- Lehnt das BAMF einen Asylantrag ab, kann der Schutzsuchende vor dem Verwaltungsgericht dagegen klagen. Mit der Entscheidung des Gerichts ist das Asylverfahren in der Regel abgeschlossen. Ein Asylfolgeantrag wird nur dann bearbeitet, wenn sich die Rechtslage geändert hat (wenn z.B. die Lage im Herkunftsland inzwischen anhand der Herkunftsländeranalyse anders beurteilt wird) oder Beweise für die Verfolgung beigebracht werden können, die im ersten Verfahren nicht vorlagen.
- Die Anerkennungsquote nach Art 16a GG liegt seit 2002 unter 2 %. Im Jahr 2012 wurden 1,2 % der Anträge positiv beschieden. Abgelehnte Asylbegehren bedeuten aber nicht, dass es keine weiteren Schutzgründe gibt. Diese hat das BAMF im weiteren Verfahrensverlauf zu prüfen, über die Form des Schutzes zu entscheiden oder den Antrag abzulehnen.
- Der Flüchtlingsschutz wird im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Demnach darf ein_e Ausländer_in nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr/sein Leben oder ihre/seine Freiheit wegen ihrer/seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer/seiner politischen Überzeugung bedroht ist bzw. für diese_n Ausländer_in die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 1 und 2 AufenthG). § 25 AufenthG regelt die Aufnahme aus humanitären Gründen. Es wird anschließend geprüft, ob glaubhafte Hindernisse einer Abschiebung entgegenstehen.
- Im Jahre 2001 wurden 24,4 Prozent aller Anträge auf Asyl anerkannt, oder es wurde in diesen Fällen Flüchtlingsschutz gewährt. Im Jahr 2005 betrug der Prozentsatz 6,5, und im Jahre 2012 waren es 27,7 Prozent.

4. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin und Marzahn-Hellersdorf?

- In Deutschland werden die Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ zur Aufteilung von Lasten gemeinsamer Finanzierungen verteilt. Dieser wird auf Basis der

Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer jährlich neu berechnet und stellt die Grundlage für die Festlegung dar, wie viele Menschen die einzelnen Bundesländer aufzunehmen haben. Im Jahr 2013 muss das Land Berlin 5,07 Prozent aller Asylsuchenden aufnehmen und unterbringen.

- Über Berlin kommen ca. 25 % aller in Deutschland Schutzsuchenden an. Bis zu deren Verteilung in andere Bundesländer müssen sie auch vorübergehend untergebracht werden, um Obdachlosigkeit zu verhindern.
- Für die Unterbringung von Asylsuchenden in Berlin ist für die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zuständig. Im LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.
- Das LAGeSo trifft alle Entscheidungen über die Errichtung, die Belegung und den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften und schließt Verträge mit Betreiberunternehmen ab. Das LAGeSo rechnete bis Ende 2013 mit weiteren ca. 5.000 Schutzsuchenden in Berlin und benötigt deshalb zusätzliche Unterbringungsplätze.
- Nach den Zahlen des LAGeSo waren per Juni 2014 in den vertraglich gebundenen Gemeinschaftsunterkünften insgesamt 9.174 Asylsuchende untergebracht und wie folgt auf die einzelnen Bezirke (in alphabetischer Reihenfolge) verteilt:



(Eigene Grafik: MBT »Ostkreuz« / Polis*, Quelle der Zahlen: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin; Stand: 03.06.2014)

- In Marzahn-Hellersdorf waren demnach per Juli 2013 lediglich 2,4 Prozent aller in Vertragsheimen des LAGeSo lebenden Asylsuchenden und Flüchtlinge in Berlin untergebracht. (Quelle: LAGeSo).
- Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat sich im April 2013 mit den Berliner Bezirken darauf geeinigt, künftig eine gleichmäßigere Verteilung auf die gesamte Stadt zu realisieren.

5. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?

- In den letzten Jahren sind hauptsächlich Menschen aus Krisen- und Bürgerkriegsregionen nach Deutschland geflüchtet. Im Zeitraum Januar bis Oktober 2013 waren die vier häufigsten Herkunftsländer aller Asylsuchenden die Russische Föderation (16,0 Prozent), Syrien (10,0 Prozent), Serbien (9,2 Prozent) und Afghanistan (7,1 Prozent). Die geflüchteten Menschen aus diesen Regionen machten einen Anteil von 43,1 Prozent aller seit Januar 2013 gestellten Erstanträge auf Asyl aus. (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- Die Asylsuchenden in Berlin und somit auch diejenigen, die in der Carola-Neher-Straße untergebracht sind, kommen derzeit hauptsächlich aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Irak, Iran, Indien, Pakistan, Libanon, Vietnam, verschiedenen GUS- und Westbalkanstaaten (Turkmenistan, Bosnien, Serbien). Aktuell sind dort Frauen, Männer und Kinder im Alter zwischen 0 und 72 Jahren aus 19 verschiedenen Ländern untergebracht. Es sind alle sozialen Schichten und Bildungsstände vertreten.
- Die meisten der aus dem Balkanraum stammenden Bewohner_innen sind aus dem Heim ausgezogen und aus eigenem Antrieb ausgereist, um einer drohenden Abschiebung zu entgehen. Die Chance auf eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung wäre wahrscheinlich nur sehr gering gewesen. Von denjenigen Bewohner_innen, die inzwischen über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, haben viele den Nachzug ihrer Familien beantragt und sind auf der Suche nach Wohnungen im Bezirk bzw. in Berlin.
- Die Bewohner_innen, die ab Mai 2014 in das zweite Gebäude in der Maxie-Wander-Straße eingezogen sind, kommen überwiegend direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung Motardstraße in der Spandauer Siemensstadt, die demnächst aufgelöst wird. Flüchtlinge und Asylsuchende vom Kreuzberger Oranienplatz sind für diese Belegung nicht vorgesehen.

6. Aus welchen Gründen kommen Asylbewerber_innen nach Deutschland und Berlin?

- Es gibt keine Flucht ohne Grund. Fluchtgeschichten sind immer Geschichten von Krieg und Bürgerkrieg, von Repressalien und Diskriminierung, von Gewalt und schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, von wirtschaftlichem und sozialem Elend.

- Niemandem fällt es leicht, seine Heimat zu verlassen und eine Reise ins Ungewisse anzutreten. Im Heimatland herrschen aber blutige Konflikte und Terror; die gesellschaftliche Ordnung ist zusammengebrochen, es wird politisch, ethnisch und/oder religiös verfolgt, Menschen werden zu Opfern von Misshandlungen und grausamer Folter.
- Jeder Flüchtling ist ein Mensch mit Wünschen, Träumen und Hoffnungen. Sie wollen dem Tod und dem Kampf um das nackte Überleben entkommen. Ihr letzter Ausweg: Die Flucht aus ihrem bisherigen Leben mit der Hoffnung auf Schutz und einen Neuanfang woanders.

7. Handelt es sich bei den Asylbewerber_innen um sog. „Wirtschaftsflüchtlinge“?

- Das Asylrecht stellt auch für Menschen, die ihr Land ausschließlich aus Wirtschaftsgründen verlassen, die Hauptmöglichkeit dar, in europäischen Ländern eine Aufenthaltsgenehmigung zu begehren. Sie werden jedoch nicht als politisch Verfolgte und grundsätzlich nicht als Flüchtlinge anerkannt.
- Die geringe Anerkennungsquote der Asylverfahren impliziert nicht, dass alle übrigen Anträge als rein wirtschaftlich motiviert einzuordnen wären. Nach Art. 16a GG wird nur geprüft, ob die Verfolgung aus politischen Gründen vom Verfolgungsstaat ausgegangen ist.
- Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob und welche Form von Schutz nach völkerrechtlichen Verträgen gewährt werden muss bzw. ob rechtliche, politische oder humanitäre Gründe eine Abschiebung nicht erlauben.

8. Was ist unter einer „Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft“ zu verstehen?

- Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF stellen, werden sie zunächst einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Dort bleiben sie bis zur Entscheidung über ihren Antrag oder maximal drei Monate.
- Wenn nach drei Monaten ihr Verfahren nicht abgeschlossen ist, werden sie einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Diese können sie erst dann verlassen und in eine eigene Wohnung ziehen, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt sind.
- Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes und müssen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind Bestandteil der Verträge mit der Betreibergesellschaft und werden jährlich überprüft. Die Qualitätsstandards für Gemeinschaftsunterkünfte können online auf den Internetseiten des LAGeSo eingesehen werden.
- „Notunterkünfte“ sollen dagegen zunächst Obdachlosigkeit verhindern und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden. Sie werden dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sie sich aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen auch Notunterkünfte die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet

werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126).

- Wie bereits im Sommer 2013 angekündigt, ist die neue Hellersdorfer Gemeinschaftsunterkunft für einen Bezug von insgesamt 400 Personen vorgesehen. Die ersten 200 haben ab August 2013 das Gebäude in der Carola-Neher-Straße bezogen; die verbleibenden 200 sind seit Mai 2014 in das Gebäude in der Maxie-Wander-Straße eingezogen, nachdem die erforderlichen Baumaßnahmen dort abgeschlossen wurden. Über diesen Sachverhalt hatte das Bezirksamt die Anwohner_innen im Vorfeld informiert und ist damit seiner im Vorjahr gemachten Zusage nachgekommen.
- Wie lange die Gemeinschaftsunterkunft bestehen bleibt, hängt von der künftigen Entwicklung der Flüchtlingszahlen in Deutschland und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen für das Land Berlin ab.

9. Wie wird der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft organisiert, und wer arbeitet dort?

- Jede Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft erhält von der Betreibergesellschaft eine Heimordnung, die von der jeweiligen Heimleitung durchgesetzt wird. Das Personal in den Einrichtungen strukturiert die alltäglichen Abläufe. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für die Unterkünfte existiert nicht. Der Umfang des Personals, wird in der Regel an die örtlichen und baulichen Anforderungen der Unterkunft angepasst und vertraglich festgelegt. Je nach Einrichtung wird neben der Leitung der Unterkunft eine bestimmte Anzahl an Sozialarbeiter_innen, Sozialbetreuer_innen, Kinderbetreuer_innen, Verwaltungskräften und Wachschutz angestellt. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126).
- In allen Unterkünften für Asylsuchende in Marzahn-Hellersdorf können die Bewohner_innen ihre Mahlzeiten selbst zubereiten. Die Qualitätsanforderungen für Unterkünfte sehen z.B. vor, dass die Küchen über mindestens einen Herd mit vier Kochstellen, einen Spültisch pro zehn Bewohner_innen und über ausreichende Sitzmöglichkeiten verfügen müssen. Die für das Kochen und Essen erforderliche Ausstattung (z.B. Töpfe, Pfannen, Teller etc.) wird den Bewohner_innen pro Familie von der jeweiligen Heimleitung zur Verfügung gestellt. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12263).
- Die Betreibergesellschaft der Unterkunft in der Carola-Neher-Straße ist die „Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH“ (PeWoBe). Sie kann in der Betreuung eines Flüchtlingsheims in dieser Größenordnung auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen.

- Die Wohneinheiten der Gemeinschaftsunterkunft in der Carola-Neher-Straße haben Apartmentcharakter und eine Größe von jeweils 21-25 Quadratmetern. Dort werden jeweils drei Personen untergebracht. Für jeden Erwachsenen sind neun und für jede weitere Person sechs Quadratmeter vorgesehen. Je zwei Wohneinheiten haben einen separaten Sanitärbereich sowie eine Pantry-Küche für die Selbstversorgung. Für die Belegung solcher Wohnräume kommen in erster Linie Familien in Frage. Es werden zudem ein Kinderspielzimmer, ein separater Raum für soziale Aktivitäten sowie ein Kinderspielplatz auf dem Heimgelände eingerichtet.
- Laut Aussagen der Heimleitung und Berichten von Unterstützer_innen fühlen sich die Heimbewohner_innen wohl und möchten nun ihren Alltag organisieren. Dazu gehören z.B. diverse Behördengänge, Deutschunterricht sowie das Kennenlernen des Umfeldes und des Bezirks. Dem Heim steht eine Psychologin zur Seite, die arabisch spricht. Das Sicherheitspersonal und eine Sozialarbeiterin sprechen ebenfalls arabisch.

10. Wie kann ich Einblick in die Heimsituation bekommen?

- Gegenwärtig muss allen Bewohner_innen des Heimes die Möglichkeit gegeben werden, die Verfolgungstraumata und die Strapazen ihrer Flucht zu verarbeiten und sich in ihren neuen Lebensumständen in Ruhe einzuleben. Daher ist das Betreten der Einrichtung nur für Befugte nach Absprache mit der Heimleitung zugelassen.
- Die einzelnen Wohnräume in der Unterkunft können ohnehin nicht zu Besichtigungen freigegeben werden, da die Privatsphäre ihrer Bewohner_innen gewährt werden muss.
- Bereits seit Ende 2013 veranstaltet die Heimleitung regelmäßige „Nachbarschaftsdialoge“, um die relevanten Akteure aus den Bereichen Jugend, Kultur, Polizei, Wohnen, Wissenschaft etc. im Stadtteil miteinander zu vernetzen sowie gemeinsam Ideen und Angebote zur Gestaltung der Nachbarschaft und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens auf den Weg zu bringen. Die Heimleitung beabsichtigt – sobald die Einzugsphase abgeschlossen ist und sich die Lage um das Wohnheim herum beruhigt hat – den Nachbar_innen einen „Tag der offenen Tür“ anzubieten, wobei sich Heimbewohner_innen und Anwohnerschaft direkt kennen lernen können.

11. Wie verlief im Vorfeld der Informationsfluss seitens des Bezirksamtes?

- Nachdem die Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales Ende Juni 2013 seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) über die notwendige Unterbringung von 400 Menschen an diesem Standort informiert wurde, hat sie nur zwei Tage später die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) darüber in Kenntnis gesetzt. Die BVV tagt grundsätzlich öffentlich, und ihre Sitzungen werden außerdem im Internet live übertragen.
- Darüber hinaus organisierte das Bezirksamt am 9. Juli 2013 eine öffentliche Informationsveranstaltung. Es wurden dazu – wie bei anderen

Einwohnerversammlungen auch – persönlich adressierte Briefe an die unmittelbare Nachbarschaft versendet und darüber hinaus auch Aushänge über die Wohnungsgenossenschaften „Wuhletal eG“, „Stadt und Land“ sowie im angrenzenden Siedlungsgebiet verteilt.

- Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf war der erste Berliner Bezirk, der im Vorfeld der Eröffnung einer Notunterkunft für Asylsuchende eine Informationsveranstaltung für die Bürger_innen im Umfeld durchführte. Leider geriet diese aufgrund der gezielten Störung durch rechtsextreme Kräfte außer Kontrolle und wurde über die Medien bundesweit negativ kommentiert.
- Anlässlich des Bezuges des zweiten Gebäudes in der Maxie-Wander-Straße hat das Bezirksamt einen Informationsbrief an die Anwohner_innen verschickt, um diese von der bevorstehenden Belegungsphase in Kenntnis zu setzen. Damit hat das Bezirksamt dem im Sommer 2013 geäußerten Wunsch vieler Bürger_innen entsprochen.

12. Weshalb konnten die Bürgerinnen und Bürger nicht über die Eröffnung des Heimes mitbestimmen?

- Es handelt sich hierbei nicht um eine mitbestimmungspflichtige stadtplanerische Umgestaltung der Wohngegend, sondern um die Umsetzung einer Pflichtaufgabe des Landes Berlin und die Durchsetzung von internationalem Völker- sowie Bundes- und Landesrecht. Die Standortentscheidungen des LAGeSo für die Einrichtung von Unterkünften für Wohnungslose sind nicht beteiligungspflichtig.

13. Warum wurde die ehemalige Max-Reinhardt-Schule als Standort ausgewählt?

- Für Flüchtlingsunterkünfte werden generell geeignete Immobilien des Berliner Liegenschaftsfonds (Berliner Immobilienmanagement GmbH – BIM) akquiriert, die von keinen privaten Investoren angefragt wurden. Der Liegenschaftsfonds vermarktet auf dem freien Immobilienmarkt Liegenschaften der öffentlichen Hand, die vom Land und den Bezirken nicht mehr genutzt und zur Entlastung der jeweiligen Haushalte dem BIM übertragen wurden. Die Gebäude der ehemaligen Max-Reinhardt-Schule stehen bereits seit fünf Jahren leer und wurden als geeignet bewertet.
- Die Umbaumaßnahmen wurden vom LAGeSo finanziert und belasteten den Bezirkshauhalt in keiner Weise. Das Bezirksamt war lediglich für die Erstellung von entsprechenden Baugutachten zuständig. Ab Juli/August 2013 lagen sowohl ein Statik- als auch ein Brandschutzgutachten vor. Da das LAGeSo möglichst zeitnah das Heim einrichten musste, wurden die erforderlichen Gutachten parallel zum Baubeginn beantragt, was zu einem kurzfristigen Baustopp führte. Als alle Unterlagen vorhanden waren, konnte der Bau fortgesetzt werden. Sämtliche Gutachten sind beim zuständigen Bauamt einsehbar.
- Die erste Belegung des Wohnheimes erfolgte ab 19.08.2013, die zweite ab 26.05.2014.

- Der Haupteingang wurde im letzten Quartal 2013 von der Carola-Neher- in die Maxie-Wander-Straße verlegt, so dass die Bewohner_innen über den ehemaligen Schulhof zu ihren Wohneinheiten gelangen.

14. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?

- Von den mehr als 14.000 Flüchtlingen und Asylsuchenden in Berlin lebt über die Hälfte (8.500) in Wohnungen. Nach wie vor wird die langjährige Berliner Strategie der Versorgung der Flüchtlinge mit einer eigenen Wohnung verfolgt.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ist jedoch abhängig von der Lage des Berliner Wohnungsmarktes. Die Flüchtlinge befinden sich bei ihrer Wohnungssuche im selben Mietpreissegment in Konkurrenz mit anderen Wohnungssuchenden. Es gibt zwar eine Vereinbarung zwischen dem Senat und den Wohnungsunternehmen, dass Wohnungen auch an Flüchtlinge vermittelt werden sollen. Die Nachfrage übersteigt aber erheblich die vorhandenen Kapazitäten. Einigen Heimbewohner_innen der Carola-Neher-Straße ist es jedoch gelungen, inzwischen eine Privatwohnung zu bekommen.
- Die Berliner Unterkünfte sind im Durchschnitt bereits zu 103 % überbelegt, weshalb mit der Eröffnung weiterer Gemeinschaftseinrichtungen zu rechnen ist, die sich in allen Berliner Bezirken befinden können.

15. Dürfen Asylsuchende arbeiten, und welche finanziellen Hilfestellungen erhalten sie?

- Seit dem Jahr 2001 dürfen Asylsuchende erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr eine Arbeit aufnehmen, wenn kein_e Deutsche_r Staatsbürger_in bzw. Angehörige_r eines anderen EU-Staates oder bevorrechtigte_r Ausländer_in für die jeweilige konkrete Arbeitsstelle zur Verfügung steht. (Quelle: § 61 Asylverfahrensgesetz – AsylVerfG; §§ 18 u. 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG)
- Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Demnach erhalten Asylsuchende Sachleistungen (z.B. Vollverpflegung, Körperpflege und Gesundheit sowie ein monatliches Taschengeld) oder Geldleistungen auf Basis des AsylbLG. Der Regelsatz für Asylbewerber_innen liegt unter dem Regelsatz für Bezieher_innen von Arbeitslosengeld II und richtet sich u.a. nach dem Aufenthaltsstatus, dem Alter und dem Familienstand der Menschen. Die leistungsrechtliche Zuständigkeit für Menschen, die aus objektiven Gründen eine Aussetzung der Ausreisepflicht (d.h. Duldung) erhalten haben, liegt bei den Berliner Sozialämtern. (Quelle: Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126)
- Im Juli 2012 erklärte das Bundesverfassungsgericht die existenzsichernden Geldleistungen in der gegenwärtigen Fassung des AsylbLG für verfassungswidrig. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird durch das Gesetz nicht erfüllt und muss nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes geändert werden. Die

Vorgabe wurde jedoch bis jetzt noch nicht umgesetzt. Als Übergangsregelung bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung des AsylbLG, ordnete das Bundesverfassungsgericht an, die Höhe der Geldbeträge an den Sätzen für das Arbeitslosengeld II (ALG II) zu orientieren.

- Was den Bezug von Kindergeld angeht, so führt das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) dazu folgendes aus: „Kein Kindergeld erhalten ausländische Eltern“, bei denen „davon ausgegangen [wird], dass sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Das gilt auch für Personen, die als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Auch bei einer erlaubten Erwerbstätigkeit besteht dann kein Anspruch auf Kindergeld.“ Gleichzeitig besteht aber die Möglichkeit für sog. „unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte“, dass sie – je nach Entscheidung der Familienkasse – Kindergeld erhalten können. (Quelle: „Familien-Wegweiser“ des BMFSFJ, www.familienwegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=99314.html; Stand: 11.06.2014)
- In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Praktiken, was die Zuteilung von Sachleistungen und die Auszahlung von Geldern angeht. In Berlin wie auch in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden nach einer Wartefrist von drei Monaten in der Regel Geldleistungen ausgezahlt. In Baden-Württemberg und Niedersachsen stellen immer mehr Kommunen von der Zuteilung von Sachleistungen auf die Auszahlung von Geldleistungen um. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und im Saarland werden noch hauptsächlich Sachleistungen ausgegeben (z.B. Essenspakete). (Quelle: Flüchtlingsrat Berlin e.V.)

16. Besteht Schulpflicht für die Kinder im Wohnheim?

- Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht entsprechend des § 41 Schulgesetz (SchulG). Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, jedoch besitzen sie gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (VvB) ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung, also auf den Schulbesuch an einer öffentlichen Schule. Vor der Beschulung werden – wie bei allen anderen Schulkindern auch – ärztliche Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt.
- Für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden in Berlin „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ eingerichtet. Diese werden parallel zu den Regelklassen geführt. Die Zuweisung in eine Lerngruppe für Neuzugänge ist temporär. Ziel ist der möglichst schnelle Erwerb der deutschen Sprache, um den zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen. Sofern neu zugezogene Schüler_innen nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten. (Quelle: „Leitfaden zur schulischen Integration von neu

zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ unter www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integration.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden_schulische_integration.pdf; Stand: 11.06.2014)

- Die Beschulung neu zugezogener Schüler_innen ohne Deutschkenntnisse geht nicht zu Lasten der übrigen Schüler_innen der jeweiligen Schule, da die Lerngruppen gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus Strukturmitteln der Sprachförderung finanziert werden.
- Nach dem Übergang der Neuzugänge aus den Lerngruppen in Regelklassen wird der besondere Förderbedarf dieser Schülerinnen und Schüler mit den vorhandenen Ressourcen entsprechend den Zumessungsrichtlinien abgesichert.
- Für die Kinder und Jugendlichen aus dem Heim in der Carola-Neher-Straße wurden solche Lerngruppen an der Kolibri-Grundschule, der Grundschule am Schleipfuhl und an der weiterführenden Konrad-Wachsmann-Schule eingerichtet. Dafür wurden sechs neue Stellen für Lehrpersonal geschaffen.
- Außerdem bietet die Volkshochschule Marzahn-Hellersdorf seit Oktober 2013 Deutschkurse für diejenigen Flüchtlinge an, die dem schulpflichtigen Alter bereits entwachsen sind.

17. Haben die Kinder im Wohnheim einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz?

- Sobald ein Kind in Deutschland drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Sozialgesetzbuch – SGB VIII).
- Auch Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, haben gemäß § 6 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ohne dass dadurch andere Kinder benachteiligt werden.
- Die Anträge auf einen Kitagutschein als Voraussetzung für die Versorgung mit einem Kitaplatz können bei dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

18. Wirkt sich das Wohnheim ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien aus?

- Bei nachhaltiger Beruhigung der Lage rund um das Wohnheim in der Carola-Neher-Straße ist erfahrungsgemäß nicht zu erwarten, dass es sich negativ auf den Wert der anliegenden Immobilien auswirken wird.

19. Ist durch die Asylbewerber_innen mit einer höheren Kriminalitätsrate zu rechnen?

- Nach Angaben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Berliner Polizei stellt keine der derzeitigen Berliner Flüchtlingsunterkünfte

einen Kriminalitätsschwerpunkt dar, und es ist nirgends eine Erhöhung der Kriminalität festzustellen.

- Ausführliche Statistiken zur Kriminalität und Kriminalitätsverteilung in Berlin bzw. Ortschaften, sind u.a. auf den Seiten der Berliner Polizei (www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik) einsehbar.

20. Ist mit einem höheren Aufkommen an Müll oder Lärmbelästigungen zu rechnen?

- Es gibt keine Erkenntnisse in Berlin darüber, dass es im Umfeld von vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende vermehrt zu „Vermüllungen“ oder hohen Lärmbelästigungen durch die Heimbewohner_innen kommt. Seitens der Heimleitung wird die Hausordnung konsequent durchgesetzt und eine möglichst normale Wohnsituation angestrebt.

21. Wen kann ich ggf. bei nächtlichem Lärm benachrichtigen?

- Sollte die Lärmquelle vom Heim selbst ausgehen, können die Heimleitung sowie das Wachpersonal benachrichtigt werden.
- Bei Ruhestörungen von externen Personen wird eine Anzeige bei der Polizei (Notruf: 110) wie auch beim Ordnungsamt (Tel.-Nr. 030/902936500) nahegelegt. Für Ordnungswidrigkeiten nach 22:00 Uhr muss die Polizei verständigt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, ggf. auch eine Anzeige zu stellen (Adresse: Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin).
- Die Heimleitung ist vor Ort montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr zu erreichen (Tel.-Nr. 030 / 53021843). Am Wochenende steht der Sicherheitsdienst zur Verfügung.

22. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet?

- Im Wohnheim gibt es einen 24-Stunden-Wachschutz, der mit sechs Personen besetzt ist und in Verbindung mit der Polizei steht.
- Die Polizei beobachtet die Sicherheitslage in der Wohngegend und passt sich den jeweiligen Gegebenheiten an. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Situation sukzessive beruhigen wird, so dass dann die Polizeipräsenz allmählich reduziert werden kann. Die oberste Priorität besteht darin, die Situation zu beruhigen, so dass der Alltag sowohl in der Einrichtung selbst als auch in der Umgebung ungestört stattfinden werden kann.
- Das Bezirksamt wird sich darum kümmern, dass die Straßenbeleuchtung in der Carola-Neher-Straße, der Maxie-Wander-Straße und am U-Bahnhof Cottbusser Platz verstärkt wird. Außerdem sollen die Bäume an den Straßenrändern zurück geschnitten werden.

23. Was unternimmt das Bezirksamt, um die negativen medialen Darstellungen über die Bürger_innen Marzahn-Hellersdorfs zu korrigieren?

- Das Bezirksamt hat seit Beginn der Auseinandersetzungen stets gegen die pauschale Vorverurteilung der gesamten Bevölkerung des Bezirks protestiert. Die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin Dagmar Pohle bezog hierzu durchgehend eine klare Position. Sie verurteilte die einseitige und häufig oberflächliche Berichterstattung, wie sie seit der ersten Informationsveranstaltung am 9. Juli 2013 zu erleben war und die insbesondere die unmittelbaren Nachbar_innen des Heimes unter Generalverdacht als Rassist_innen stellte und gleichzeitig völlig die sofort wirksam gewordene Welle der Hilfsbereitschaft ausblendete. Wiederholt hat Frau Pohle im Kontakt mit den Medien eine Versachlichung und differenzierte Betrachtung sämtlicher Ereignisse gefordert. Die geltende Pressefreiheit lässt restriktive Maßnahmen gegenüber Medien jedoch nicht zu.
- Das Bezirksamt hat sich auch 2013 wieder an der alljährlichen Veranstaltung „Schöner leben ohne Nazis am Ort der Vielfalt Marzahn-Hellersdorf“ beteiligt, die gegenüber diversen Medienvertreter_innen Raum für Richtigstellungen bot. Gleiches gilt auch für das Pressegespräch vom 4. September 2013, zu dem Frau Pohle einlud, um über die bereits stattgefundenen Nachbarschaftsdialoge und die bislang eingegangenen Hilfsangebote vieler Bürgerinnen und Bürger für die Heimbewohner_innen zu informieren.
- Das Bezirksamt veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Bezirklichen Koordinierungsstelle für Demokratieentwicklung am Ort der Vielfalt Marzahn-Hellersdorf (Polis*) sowie mit der Initiative „Hellersdorf hilft“ am 25. September 2013 eine Helfer_innenkonferenz. Damit bedankte sich das Bezirksamt – vertreten durch Frau Pohle – bei den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die in den vergangenen Wochen und Monaten durch konkrete Hilfsangebote und verschiedene Spenden ihre Solidarität mit den Menschen im Wohnheim bekundet haben. Die Konferenz diente dazu, die bis dato eingegangenen Hilfsangebote besser mit der Heimleitung abstimmen und am konkreten Bedarf der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ausrichten zu können.
- Von Oktober bis Dezember 2013 sowie von Mai bis Juli 2014 hat das Bezirksamt mit Unterstützung durch die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ein Dialogangebot für die Nachbarschaft eingerichtet, das zur weiteren positiven Entwicklung rund um das Wohnheim in der Carola-Neher-Straße beigetragen hat. In einer regelmäßigen Bürgersprechstunde konnten sich alle Anwohner_innen mit ihren jeweiligen Fragen rund um das Heim an zwei Ansprechpersonen wenden. Sie standen neben der Vermittlung bei eventuellen Konflikten auch allen Interessierten für mobile Beratungen und Schulungen zur Verfügung.

24. Wo kann ich mich melden, wenn ich weitere Nachfragen habe?

- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit dem Bezirksbürgermeister (Herrn Stefan Komoß) und der Bezirksstadträtin für Gesundheit und Soziales (Frau Dagmar Pohle) in ihrer Bürgersprechstunde in Kontakt zu treten.

Weitere Nachfragen können auch an die bezirkliche Integrationsbeauftragte (Frau Elena Marburg) gerichtet werden.

- Bei Fragen, die direkt das Heim betreffen, kann dieses wie folgt kontaktiert werden:

Adresse:
PeWoBe – Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH
Maxie-Wander-Straße 78
12619 Berlin
Telefon: 030 / 53021843

25. Wo kann ich mich melden, wenn ich mich ehrenamtlich engagieren, helfen und/oder Sachspenden für das Heim abgeben möchte?

- Ansprechpartner für Sachspenden ist für Berlin die zentrale Kontakt- und Anlaufstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Dieses ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
(zentrale Kontakt- und Anlaufstelle)
Telefon: 030 / 90229-1001
E-Mail: karin.leiding@lageso.berlin.de

- Ansprechpartner für Hilfsangebote aller Art ist für Marzahn-Hellersdorf die Initiative „Hellersdorf hilft Asylbewerbern“. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
Hellersdorf hilft Asylbewerbern
E-Mail: info@hellersdorf-hilft.de
Internet: www.hellersdorfhilft.wordpress.com

- Die parteiunabhängige Initiative „Hellersdorf hilft“ wurde im Juli 2013 gegründet, um Hilfsangebote für die im Bezirk lebenden Flüchtlinge zu koordinieren und eine Willkommenskultur im Kiez zu etablieren. Für ihr zivilgesellschaftliches Engagement ist die Initiative am 29.10.2013 vom Förderkreis „Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.“ und der Jüdischen Gemeinde Berlin mit dem „Preis für Zivilcourage gegen Rechtsradikalismus, Antisemitismus und Rassismus“ ausgezeichnet worden. Im November 2013 hat sich die Initiative als gemeinnütziger Verein organisiert.
- Wenn Sie sich im Bezirk generell – d.h. jenseits des Wohnheims in der Carola-Neher-Straße – freiwillig engagieren möchten und dazu Fragen haben

oder Hilfe benötigen, können Sie sich außerdem bei der „FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf“ melden. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Adresse:
FreiwilligenAgentur Marzahn-Hellersdorf
Helene-Weigel-Platz 6
12681 Berlin
Tel.: 030 / 76236500
E-Mail: info@aller-ehren-wert.de
Internet: www.aller-ehren-wert.de

26. Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

- Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:
www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/index.html
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:
www.bamf.de
- Flüchtlingsrat Berlin e.V.:
www.fluechtlingsrat-berlin.de
- Hellersdorf hilft Asylbewerbern:
www.hellersdorfhilft.wordpress.com
- Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin:
www.berlin.de/lageso
- PeWoBe – Professionelle Wohn- und Betreuungsgesellschaft mbH:
www.pewobe-berlin.de